

Satzung vom XX.XX.2025 zur ersten Änderung (erste Änderungssatzung) der „Nutzungssatzung für den Gemeindesaal der Gemeinde Hoppegarten“ 06.11.2018

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 05. März 2024 (GVBl.1/24, Nr.10) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung vom 31. März 2004 (GVBl. 1/04, Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. 1/24, Nr. 31), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten in ihrer Sitzung am XX.XX.2025 die folgende erste Satzung zur Änderung der „Nutzungssatzung für den Gemeindesaal der Gemeinde Hoppegarten“ vom 06.11.2018 beschlossen.

Artikel 1 Änderung der Nutzungssatzung für den Gemeindesaal der Gemeinde Hoppegarten

Die Satzung der Gemeinde Hoppegarten über die Nutzungssatzung für den Gemeindesaal vom 06.11.2018 (DRUCKSACHE 384/2018/14-19), veröffentlicht im „Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahwitz- Hoppegarten, Hönow und Münchehofe“, Ausgabe 10/2018 (13.11.2018), wird wie folgt geändert:

1. § 5 der Anlage 1- Nutzungsgebührenordnung für den Gemeindesaal der Gemeinde Hoppegarten wird wie folgt neu gefasst:
 - (1) Schulen und Kindertagesstätten in gemeindeeigener Trägerschaft können den Gemeindesaal inklusive der Technik unentgeltlich nutzen.
 - (2) Für ortsansässige Vereine bzw. langjährig in der Gemeinde Hoppegarten tätige Vereine mit überwiegend Hoppegartner Mitgliedern bzw. Hoppegartner Benutzern, ist die Nutzung des Gemeindesaales einmal im Jahr kostenfrei.
 - (3) Für die Jahrgangabschlussklassen (6.Klasse, 10. Klasse, 12. Klasse, 13. Klasse) der im Mittelzentrum ansässigen Schulen ist die Nutzung des Gemeindesaals für eine schulische Veranstaltung einmal im Jahr kostenfrei.
 - (4) Über eine darüberhinausgehende Befreiung von Nutzungsgebühren entscheidet der Hauptausschuss der Gemeinde Hoppegarten im Vorfeld auf Antrag. Der Hauptausschuss kann die Entscheidung im Einzelfall oder für im Voraus bestimmte Fälle auf den Bürgermeister übertragen.
 - (5) Ist die Nutzung des Gemeindesaals für den Nutzer mit einem finanziellen Erlös (Eintrittsgeld) verbunden, so verpflichtet sich der Nutzer einer Person, die einen Schwerbehinderten begleitet (Assistenz) kostenfreien Eintritt zu gewähren, sofern der begleitete Schwerbehinderte in seinem Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen B (Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen) eingetragen hat.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die erste Satzung zur Änderung der „Nutzungssatzung für den Gemeindesaal der Gemeinde Hoppegarten“ tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hoppegarten,

Sven Siebert
Bürgermeister

ENTWURF

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Satzung vom (XX.XX.XXXX) zur ersten Änderung der „Nutzungssatzung für den Gemeindesaal der Gemeinde Hoppegarten“ vom 06.11.2018 im „Amtsblatt der Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe“ Jahrgang XX, Ausgabe X/2025 an.

Hoppegarten, den

Sven Siebert
Bürgermeister

AMTSBLATT